

Satzung des Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.

§ 1 Name, Vereinsfarbe, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt „Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.“

Gründungsjahr ist 1922.

Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

Sitz des Vereins ist Neustadt a.Rbge., Ortsteil Bordenau.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 110098.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist eine unpolitische, konfessionell nicht gebundene Organisation.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sowie in seinen Unterverbänden und in den Fachverbänden des LSB Niedersachsen, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Sparten, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Die Ehrenmitgliedschaft setzt die Vereinszugehörigkeit nicht voraus.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die jeweils gültige Ehrungsordnung.

**Satzung
des
Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.**

**§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Rechte

- a) Mitglieder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten
- b) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- c) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht für alle Vereinsämter.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und am Übungsbetrieb aller Sparten teilzunehmen.
- e) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlüssen der Hauptversammlung und ihrer jeweiligen Spartenversammlung teilzunehmen.

5.2 Pflichten

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Angelegenheiten sich an den Geschäftsführenden Vorstand zu wenden und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

**§ 6
Aufnahme**

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Sie ist schriftlich per aktuellem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Aufnahmeantrag kann vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand kontaktieren. Dieser entscheidet endgültig.

Auf Antrag einer Sparte kann eine zeitbegrenzte Aufnahmesperre verhängt werden, um den Sportbetrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes.

**§ 7
Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

Zusätzlich können Spartenbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Spartenbeiträge wird durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und vom Vorstand genehmigt.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos halbjährlich zum 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins durch Sepa-Lastschriftinzug.

Über Beitragsermäßigungen, die nicht in der Beitragsordnung festgelegt sind, entscheidet auf Antrag der Geschäftsführende Vorstand.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Satzung des Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist;
3. durch Ausschluss aus dem Verein
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Die Beschlussfassung zu Ziffer 3 a) – c) erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Gegen den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die jeweilige Spartenversammlung

Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Es können zur Mitarbeit ehrenamtliche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und kann sowohl als Präsenz-, virtuelle - oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen über die Tageszeitung, Aushänge auf dem Vereinsgelände, den vereinseigenen sozialen Medien oder per E-Mail einzuberufen.

Die Hauptversammlung entlastet den Vorstand; sie wählt den Geschäftsführenden Vorstand, den Jugendwart, die/den Social Media Beauftragte/n, die Kassenprüfer und entscheidet über Satzungsänderungen und Beiträge.

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Eine Stimmabgabe ist auch bereits vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form mit einer Frist von einer Woche möglich. In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Maßgebend sind bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei

Satzung des Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.

- Satzungsänderungen
- Dringlichkeitsanträgen
- Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen.

Anträge für die Hauptversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand oder muss auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder der Mehrheit des erweiterten Vorstandes einberufen werden.

Über den Ablauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Belange des Gesamtvereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.Vorsitzende(r)
- Erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer(in)
- Kassenwart(in)

Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Einzelvertretungsbefugnis eines der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden.

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer(in) werden in geraden Jahren gewählt, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Kassenwart(in) werden in ungeraden Jahren gewählt. Bei personellen Änderungen im Geschäftsführenden Vorstand innerhalb der Wahlzeit erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Hauptversammlung bis zum Ende der Wahlzeit. Bis zur Nachwahl ist das Amt kommissarisch durch die verbleibenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu besetzen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- den Spartenleitern/Spartenleiterinnen aller vorhandenen Sparten
- der Social Media Beauftragte/n

Satzung des Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.

- der Vereinsjugendwart(in)

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf statt. Außer dem Vorstand können weitere Teilnehmer eingeladen werden.

Der/die Social Media Beauftragte und der/die Vereinsjugendwart(in) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Social Media Beauftragte wird in ungeraden Jahren gewählt, der/die Vereinsjugendwart(in) wird in geraden Jahren gewählt.

Der Vorstand entscheidet über Finanzordnung, Geschäftsordnung und Ehrungsordnung.

§ 13 Spartenversammlung

Die Sparten sind für einen ordnungsgemäßen Sport- und Übungsbetrieb ihrer jeweiligen Sportarten verantwortlich.

Die Mitglieder der einzelnen Sparten wählen den Spartenvorstand. Der Spartenvorstand muss mindestens aus dem/der Spartenleiter(in) und seinem/seiner Stellvertreter(in) bestehen.

Spartenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. § 10 gilt entsprechend. Der Geschäftsführende Vorstand ist hierzu einzuladen.

Der Spartenvorstand wird von der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und muss vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

Die Sparten erhalten vom Verein Haushaltsmittel zugewiesen. Sie erledigen ihre Kassengeschäfte gemäß der jeweils gültigen Finanzordnung. Die Kontrolle der Haushaltsführung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Prüfung der Finanzen erfolgt durch 2 Kassenprüfer(innen). Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Die Kassenprüfer(innen) haben mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen sind auf Verlangen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Solche Anträge bedürfen der Prüfung durch den Vorstand und werden von diesem in der Hauptversammlung vorgelegt.

§ 16 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

**Satzung
des
Turn- und Sportverein Bordenau von 1922 e.V.**

- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder bekannt zu geben oder sonst wie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

**§ 17
Auflösung**

Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 10 entsprechend.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke evtl. verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Neustadt a. Rbge. und ist dort zur Förderung des Sports zu verwenden. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 18
Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Neustadt a. Rbge.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 4. März 2022 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 7. März 2014.